

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Vergabe städtischer Bauplätze

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld hat in ihrer Sitzung am 16.02.2021 nachfolgende Richtlinie beschlossen, deren Geltungsdauer durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 verlängert wurde:

1. Präambel

Eine wesentliche stadtentwicklungspolitische Zielsetzung ist es, insbesondere bauwilligen Familien zu günstigen Preisen attraktive städtische Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Innenentwicklung und über die Ausweisung von Baugebieten zur Verfügung zu stellen.
Da in jüngerer Vergangenheit die Nachfrage deutlich über dem Angebot lag und aktuell auch liegt, sollen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie Vergabekriterien zur Anwendung kommen, einerseits zur Stärkung der familienpolitischen Komponente, andererseits um auch den Interessen der Hünfelder Bürgerinnen und Bürger vorrangig Rechnung zu tragen. Dabei sollen der soziale Wohnungsbau als auch Miet- und Eigentumswohnungsbau nicht vernachlässigt werden. Neben der Zulassung von Ein- und Zweifamilienhäusern werden bei der Ausweisung von Baugebieten auch geeignete Grundstücke für diese Zwecke vorgesehen, für die die Kriterien in Anlage 2 zu dieser Richtlinie gelten.
Durch diese Richtlinie werden keine Rechtsansprüche zum Erwerb von Bauplätzen begrün det.

2. Geltungsbereich und Kontingentierung

Die Richtlinie findet Anwendung für neue Baugebietsausweisungen oder Baugebietserweiterungen (Erschließung weiterer Bauabschnitte) in der Kernstadt und den Stadtteilen von Hünfeld, beginnend mit dem Neubaugebiet „Helene-Weber-Straße“, (Erweiterung) Stadtteil Sargenzell.
Der Magistrat wird ermächtigt, einzelne Vermarktungsabschnitte festzulegen.

3. Interessenbekundungs- und Bewerbungsverfahren

Nach Öffnung eines Vermarktungsabschnittes (Veröffentlichung im „Amtsblatt/Stadtpfeifer“ und der Hünfelder Zeitung sowie im Internet-Auftritt der Stadt Hünfeld) können Bauwillige ihr Interesse innerhalb eines Zeitraums von 3 Wochen bekunden.
Die gelisteten Interessenten werden daraufhin angeschrieben und aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen einen zu den Vergabekriterien entwickelten Fragebogen zurückzusenden sowie eine Reihenfolge der Wunschgrundstücke zu benennen. Es können so viele Wunschgrundstücke angegeben werden, wie es der Vermarktungsabschnitt zulässt.

4. Vergabekriterien

Die eingegangenen Bewerbungen werden über Kriterien (Anlage 1 und 2) anhand eines Punktesystems bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch die Addition der jeweiligen Punkte der Einzelkriterien.
Eine Bewerbung zur Vergabe eines Bauplatzes kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wird.
Die erforderliche Mindestpunktzahl ist den jeweiligen Kriterien zu entnehmen (siehe Anlage 1 und 2 zur Richtlinie).

5. Zuteilungsverfahren unter Berücksichtigung der Vergabekriterien

Nach Eingang der Fragebögen werden die punktbesten Bewerber unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestpunktzahl ermittelt und diesen, soweit möglich nach der Wunscreihenfolge, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingentes jeweils ein Grundstück zugeordnet.
Sollten weniger Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl erfüllen, vorhanden sein, als Bauplätze zur Verfügung stehen, so werden die übrigen Bauplätze für künftige Bewerber in einem späteren Vermarktungsabschnitt zurückgehalten.
Sollten mehr Bewerber mit erforderlicher Mindestpunktzahl vorhanden sein als verfügbare Bauplätze, entscheidet die erreichte Gesamtpunktzahl über die Rangfolge. Bei Punktgleichheit entscheidet ein Losverfahren.
Dies gilt auch für die Zuordnung der (gewünschten) Bauplätze zu den berücksichtigungsfähigen Bewerbern.
Sind die benannten Wunschgrundstücke durch Bewerber mit höherer Punktzahl belegt, kann kein Bauplatz zugewiesen werden.
Der Erwerb von mehr als einem Baugrundstück in einem Baugebiet – unabhängig von den Vermarktungsabschnitten – ist ausgeschlossen.
Der Erwerb eines weiteren Grundstückes zur Errichtung eines Mietobjektes ist möglich.

6. Beurkundung Kaufvertrag

Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bestätigung, dass unter Berücksichtigung der Vergabekriterien ein Wohnbaugrundstück erworben werden kann (Reservierungsbestätigung), ist eine notarielle Beurkundung in Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen. Wird die Frist nicht eingehalten oder ausnahmsweise durch die Stadt verlängert, verfällt die Bewerbung und Reservierung.

Im Rahmen des notariellen Grundstückskaufvertrages verpflichtet sich der Erwerber

- innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ein bezugsfertiges Wohnhaus herzustellen.
Andernfalls ist das unbebaute Grundstück auf Verlangen der Stadt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzugeben. Die Erstattung verringert sich um die Kosten der Rückabwicklung und ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2.000,00 € (Bebauungsverpflichtung)
- das errichtete Wohnhaus für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Eigennutzung (Erstbezug) zu beziehen. (Eigennutzungsverpflichtung); andernfalls ist ein Zuschlag von bis zu 100% des Gesamtkaufpreises nachzuzahlen. Die Entscheidung trifft der Magistrat im Einzelfall. (Die Eigennutzungsverpflichtung gilt nicht bei Mietobjekten gemäß Anlage 2).

7. Nicht berücksichtigte Bewerber

Bewerber, die trotz erreichter erforderlicher Mindestpunktzahl nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten für die Öffnung und Vermarktung des nächstfolgenden Vermarktungsabschnittes in dem jeweiligen Baugebiet einen Bonus von 2 Punkten (dies gilt nur für einen nächsten Vermarktungsabschnitt im gleichen Baugebiet; bei Bewerbungen in verschiedenen Baugebieten können keine Zusatzpunkte vergeben werden).

8. Änderung und Geltungsdauer der Richtlinie

Änderungen der Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Abweichungen von der Richtlinie, die deren Grundzüge nicht berühren bzw. die der Vermeidung unbilliger Härte dienen, können im Einzelfall durch den Magistrat beschlossen werden. Die Richtlinie nebst den beiden Anlagen gilt über den 28.02.2023 hinaus befristet bis zum 31.12.2023.
Vor Ablauf entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld auf der Grundlage eines Sachstandsberichtes des Magistrates der Stadt Hünfeld über eine etwaige weitere Verlängerung der Geltungsdauer.

Hünfeld, den 18.02.2023
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

- Anlage 1: Kriterien für die Vergabe von städtischen Bauplätzen
Anlage 2: Kriterien für die Vergabe von städtischen Bauplätzen, die zur Errichtung von Mietobjekten vorgesehen sind

Anlage 1 zu der Vergaberichtlinie vom 17.02.2021			
Vergabekriterien für städtische Wohnbaugrundstücke zur Eigennutzung			
Hinweis: Unter den Begriff Stadtteil fällt in den nachfolgenden Fällen auch die Kernstadt			
Die Bewerber müssen nicht verheiratet sein			
Partner 1	Partner 2		
A	X (Stadtteil, in dem das Baugebiet liegt) Bürger mit Hauptwohnsitz seit mindestens 2 Jahren in X Oder ehemals X Bürger, die in früheren Jahren mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in X hatten und nun zurückkehren (nur 1 Partner muss das Kriterium erfüllen)	5	
B	Bürger mit Hauptwohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Stadtgebiet Hünfeld (alle Stadtteile außer dem Stadtteil gem. Buchstabe A) oder ehemals Bürger, die in früheren Jahren mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Hünfeld (alle Stadtteile außer des Stadtteiles gem. A) hatten und	4	

nun zurückkehren (nur 1 Partner muss das Kriterium erfüllen)			
C	Bewerber mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Hünfeld (Kernstadt und Stadtteile), ohne Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hünfeld seit mindestens 2 Jahren bzw. Bewerber, die in früheren Jahren keine 10 Jahre im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz hatten	0	
D	Bewerber, haupterwerbstätig bei Arbeitgebern mit Betriebsstätte in Hünfeld (Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung), die dort beschäftigt sind oder wer freiberuflich in Hünfeld tätig ist (Anmeldung Gewerbe o.ä. mit Nachweis). Nebenerwerbstätigkeiten sind ausgeschlossen. (Definition haupterwerbstätigkeit im Sinne der Vergabekriterien: Diese muss von der wirtschaftlichen Bedeutung die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigen und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellen. Bei nicht eindeutig zuzuordnenden Angaben, entscheidet der Magistrat über die Punktevergabe)	2	2
E	Bewerber mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren Für jedes weitere Kind unter 16 Jahren Zum Zeitpunkt der Antragstellung/Entscheidung durch den Magistrat müssen die Kinder den gleichen Hauptwohnsitz wie die Antragsteller haben	2	2
F	Bei einem Familienmitglied liegt eine dauerhafte körperliche Schwerbehinderung im Sinne des Gesetzes mit folgenden Merkmalen vor. Im Ausweis wie folgt nachgewiesen: Beeinträchtigt im Lebensalltag mit den Merkmalen: „G“ / „AG“ / „B“ / Pro im Haushalt lebendes gehandicaptes Familienmitglied 1 Punkt	1	
G	In den vergangen 20 Jahren wurde kein Bauplatz von der Stadt Hünfeld erworben (entweder alleine oder mit dem gleichen oder mit einem anderen Partner)	2	
H	Nachgewiesene Mitgliedschaften von Familienmitgliedern in mindestens zwei von der Stadt als förderwürdig anerkannten Vereinen im Stadtteil X (in dem das Baugebiet liegt) seit mindestens 3 Jahren. Nachgewiesene Mitgliedschaften von Familienmitgliedern in mindestens zwei von der Stadt als förderwürdig anerkannten Vereinen im Stadtgebiet Hünfeld seit mindestens 3 Jahren (Die Punkte werden entweder für Vereinszugehörigkeit im Stadtteil oder im Stadtgebiet erteilt und nicht addiert)	2	
I	Ehrenamtlich in einem aktiven Dienst der Gefahrenabwehrbehörden in Hünfeld (Feuerwehr, THW, Rettungsdienst) seit mindestens 3 Jahren. Pro aktives Familienmitglied 2 Punkte, max. pro Familie 4 Punkte. Die Bestätigung des Dienstes oder eine Verpflichtung für den aktiven Einsatz muss vorliegen	1	
J	Besonderes städtisches Interesse an der Bauplatzvergabe, z.B. wegen - beruflicher / geschäftlicher / ehrenamtlicher, kultureller oder sozialer Tätigkeit (Die Punktevergabe erfolgt durch den Magistrat)	1-3	

Erforderliche Mindestpunktzahl			
Anlage 2 zu der Vergaberichtlinie vom 17.02.2021			
Vergabekriterien für städtische Wohnbaugrundstücke, die für den Bau von Mietwohnungen vorgesehen sind			
A	Bürger mit Hauptwohnsitz seit mindestens 2 Jahren im Stadtgebiet Hünfeld oder ehemals Hünfelder Bürger, die in früheren Jahren mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Hünfeld hatten und nun zurückkehren	4	
B	Bewerber mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Hünfeld (Kernstadt oder Stadtteile), ohne Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hünfeld seit mindestens 2 Jahren bzw. Bewerber, die in früheren Jahren keine 10 Jahre im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz hatten	0	
C	Bewertung des Konzepts: Beispielsweise nachfolgende Kriterien: a) Umfang des Wohnraumes b) Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten c) Sozialer Wohnungsbau d) Barrierefreiheit e) Energetische Aspekte f) Freiflächenplanung g) Städtebauliche Aspekte Die Punktevergabe erfolgt durch den Magistrat	1 - 5	
D	Besonderes städtisches Interesse an der Bauplatzvergabe, z. B. wegen - beruflicher / geschäftlicher / ehrenamtlicher, kultureller oder sozialer Tätigkeit Die Punktevergabe erfolgt durch den Magistrat	1 - 3	
Erforderliche Mindestpunktzahl			
Hinweis: Es besteht keine Eigennutzungsverpflichtung			
Abgabenordnung (AO) § 12 Betriebsstätte			
Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:			
1.	die Stätte der Geschäftsleitung,		
2.	Zweigniederlassungen,		
3.	Geschäftsstellen,		
4.	Fabrikations- oder Werkstätten,		
5.	Warenlager,		
6.	Ein- oder Verkaufsstellen,		
7.	Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen, Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn		
8.	a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Monagen oder c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.		

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sargenzell lädt für	
Freitag, 10. März 2023, 20:00 Uhr, in die Gaststätte Stock, Sargenzell	
zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung alle Jagdgenossen des Jagdbezirkes Sargenzell ein.	
Tagesordnung:	
1.	Begrüßung
2.	Kassenbericht
3.	Entlastung des Vorstandes
4.	Neuverpachtung
5.	Anträge und Anfragen
6.	Verschiedenes
Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 23.02. bis 09.03.2023 zur Einsichtnahme beim Jagdvorsteher aus. Mögliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sind in dieser Zeit anzuzeigen.	
Hünfeld-Sargenzell, 13.02.2023 gez. Rainer Klüber, Jagdvorsteher	

WIR GRATULIEREN

20.02., 85. Geb., Eugenius Gläsel, Appelsbergstraße 6 a, Hünfeld
21.02., 85. Geb. Edwin Mohr, Grüne Aue 2, Rückers

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfallambulanz
Die Hünfelder Helios St. Elisabeth Klinik Hünfeld verfügt über eine rund um die Uhr besetzte Notfallambulanz mit Chirurgen, Internisten und Gynäkologen. Die Menschen in der Region können sich somit bei medizinischen Problemen 24 Stunden rund um die Uhr auch an Wochenenden und Feiertagen an die Notfallambulanz der Klinik wenden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Fulda
Tel. (0661) 19292, Mo, Di, Do ab 19 Uhr bis 7 Uhr am nächsten Tag, Mi ab 14 Uhr Wochenende, Fr. ab 18 Uhr bis Mo. 7 Uhr

Apotheken-Notdienst:
Bereich Hünfeld / Altkreis Hünfeld:
17.02. bis 23.02., Markt Apotheke, Burghaun
24.02. bis 02.03., Marien Apotheke, Hünfeld

Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst für den Bereich Hünfeld:
Servicenummer 0180/5607011 (gebührenpflichtig).

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
18.02. bis 19.02. Tierarztpraxis Hünfelder Land, Dr. med. vet. Fabian Kunz, Tel. 06652 / 2287, Samstag ab 19.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr

Wichtige Rufnummern:	
Polizei	Tel. 1 10
Polizeistation Hünfeld	Tel. 9 65 80
Feuerwehr	Tel. 1 12
Ärztliche Notdienstzentrale Fulda, Wörthstr. 1	Tel. 1 92 92
Notarzwagen	Tel. 1 12
Krankentransport	Tel.: 06 61/19 - 2 22
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Hünfeld	Tel. 9 67 00
HELIOS St. Elisabeth Klinik	Tel. 98 70
Stadtverwaltung Hünfeld	Tel. 18 00
Stadtwerke Hünfeld	Tel. 18 00
Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld	Tel. 18 00
Ortsgericht jeweils mittwochs von 15 bis 18 Uhr	Tel. 180 870
Schiedsman	Tel. 84 80
Franz-Georg Brandt, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung, kostenlose Beratung	Tel. 9859633
Rentenantragstellung	
Matthias Müller, Beratung „Schutz von Wespen, Hummeln, Wildbienen und Hornissen“	Tel. 72050
Kirchengemeinden:	
Katholische Pfarrei Hl. Maria-Magdalena Hünfelder Land, Zentrales Pfarrbüro St. Jakobus Bonifatiuskloster	Tel. 992230
Ev. Pfarramtsbüro Hünfeld	Tel. 9 40
Ev. Pfarramt I Hünfeld	Tel. 23 85
Ev. Pfarramt II Hünfeld	Tel. 23 87
Telefonseelsorge	Tel. 27 96
	Tel. (08 00) 1 11 01 11 oder 1 11 02 22

INFOS AUS DEM RATHAUS

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Montag: 8 bis 13 Uhr
Dienstag: 8 bis 13 Uhr und 14.30 bis 17 Uhr
Mittwoch: 8 bis 13 Uhr
Donnerstag: 8 bis 18 Uhr
Freitag: 8 bis 13 Uhr
Telefon (06652) 180-555

Standesamt
Telefon (06652) 180-132 oder per E-Mail an standesamt@huenfeld.de, Öffnungszeiten wie Stadtverwaltung, Terminvereinbarungen auch online möglich unter www.huenfeld.de

Öffnungszeiten Stadtverwaltung
Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Donnerstag: 14 bis 18 Uhr
Telefon (06652) 180-0 oder per E-Mail an stadt@huenfeld.de

Öffnungszeiten des Wertstoffhofs der Stadt Hünfeld:
Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Telefon (06652) 180-175

Öffnungszeiten Kompostieranlage:
Dienstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag: 15.30 bis 17.30 Uhr
Samstag: 10 bis 15 Uhr
Die Kompostierungsanlage ist während der Öffnungszeiten unter Telefon (06652) 180-938 erreichbar.

Öffnungszeiten Stadtwerke:
Kundenzentrum Lindenstraße 8
Mo-Di: 8 bis 17 Uhr
Mi: 8 bis 13 Uhr
Do: 8 bis 18 Uhr
Fr: 8 bis 13 Uhr
Telefon (06652) 180-220 oder per E-Mail an vertrieb@stadtwerke-huenfeld.de. Störungsdienst: (06652) 180-230

Öffnungszeiten Hallenbad:
Rosenmontag geschlossen
Dienstag: 13 bis 16 Uhr
Mittwoch: 8 bis 21 Uhr
Donnerstag: 13 bis 21 Uhr
Freitag: 13 bis 21 Uhr
Samstag: 8 bis 17 Uhr
Sonntag: 8 bis 17 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hünfeld:
Montag: 11 bis 14 Uhr und 16 bis 19 Uhr
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 16 bis 18 Uhr
Freitag: 9 bis 15 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat: 10 bis 12 Uhr
Telefon (06652) 180-183

ÖFFENTLICHE MUSEEN & GALERIEN

Konrad-Zuse-Museum mit Kreis- und Stadtgeschichte: Öffnungszeiten: Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils von 15 bis 17 Uhr.

Museum Modern Art: Ab 19. Februar wieder geöffnet. Neue Dauerausstellung in den Pavillons, Ausstellung „Widerspruch und Fortsetzung“ im Hauptgebäude, Sonderausstellung Andreas Kumerics. Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und nach Vereinbarung.

CORONA-SCHNELLTESTZENTREN

Hünfeld, Testzentrum an der Tennishalle, Sondergeldweg 4, (Marien-Apotheke und Apotheke am Niedertor)
Testzeiten: montags bis freitags: 8 bis 11 Uhr, 15 bis 17 Uhr; samstags: 9 bis 12 Uhr; sonntags 10 bis 12 Uhr
Anmeldung: online unter www.niedertor-apotheke.com

Hünfeld, Kegelspiel-Apotheke am Haune-Center, Josefstraße 8
Testzeiten: montags bis samstags: 9.15 bis 9.25 Uhr, montags bis freitags 16.30 bis 16.40 Uhr.
Anmeldung: <https://app.no-q.info/kegelspiel-apotheke/checkins>